

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1198/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 21.12.2024 in einem Ticker über eine „Demo gegen Rechts“. Diese soll nach Angaben der Zeitung nach dem Anschlag auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am selben Tag um 19 Uhr in Magdeburg stattfinden.

II. Der Beschwerdeführer zeigt an, dass es am 21.12.2024 nie eine Demo gegen Rechts in Magdeburg gegeben habe. Die Bild wolle mit dieser unwahren Behauptung Stimmung machen. Es habe an diesem Tag lediglich einen Trauergottesdienst gegeben.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine Syndikusanwältin Stellung. Sie teilt mit, dass nach den Recherchen der Zeitung der Beschwerdeführer Recht hat und es in Magdeburg an diesem Tag keine Demonstration gegen rechts gegeben habe. Allerdings, schreibt sie, dürfte der presseethische Unwertgehalt dieser Falschmeldung gering sein, weil es nach Darstellung des Beschwerdeführers offenbar einen Trauergottesdienst gegeben habe. Soweit man hier überhaupt von einem Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex ausgehen wolle, so sei der Fall sicherlich nicht mehr als einen Hinweis wert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie die Zeitung selbst erklärt, gab es am betreffenden Tag keine Demonstration gegen rechts, sondern nur einen Trauergottesdienst. Dazwischen besteht ein Unterschied, der beachtet werden sollte.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergeht jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>